

Erläuterungen

zur Verordnung der Energie-Control GmbH über Regelungen zur Befreiung von der Zählpunktpauschale (Zählpunktpauschale-VO)

Allgemeiner Teil

Gemäß § 22 Abs 3 Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl I Nr. 104/2009 können Empfänger von Sozialhilfe oder Ausgleichszulage sowie Personen, deren Nettoeinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Entrichtung von der Zählpunktpauschale befreit werden. Die Abwicklung der Befreiung obliegt den Netzbetreibern. Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung nähere Regelungen über das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes von den Netzbetreibern einzuhaltende Verfahren erlassen. Insbesondere kann in der Verordnung die Frist, innerhalb der die Zählpunktpauschale nicht mehr in Rechnung gestellt wird, geregelt werden. Die Verordnung hat eine rasche, einfache und verwaltungswirtschaftliche Abwicklung der den Netzbetreibern übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu § 2

Anspruch auf Befreiung von der Zählpunktpauschale haben alle Bezieher von Sozialhilfe oder einer Ausgleichszulage. Für alle anderen Personen besteht Anspruch auf die Befreiung nur dann, wenn das Einkommen inklusive des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt. Die Anspruchsberechtigung für die Befreiung von der Zählpunktpauschale gilt nur für den jeweiligen Vertragspartner aus dem Netznutzungsvertrag.

Zu § 3

Die Anspruchsberechtigung besteht nur für die Strombezugsanlage des Hauptwohnsitzes; dieser ist durch den/die Meldezettel nachzuweisen.

Bei der Berechnung des Einkommens für Personen, deren Einkommen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, sind das Einkommen des Anspruchsberechtigten und jenes des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten zu berücksichtigen. Der Einkommensnachweis des Ehegatten oder des Lebensgefährten kann durch bloße Angaben des Einkommens und Unterschrift erfolgen. Der Netzbetreiber kann aber bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben jederzeit schriftliche Unterlagen anfordern.

Zu § 4

Die Information über die Befreiung von der Entrichtung der Zählpunktpauschale oder die Ablehnung hat schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Vorlage der vollständigen Unterlagen zu erfolgen. Die Ablehnung ist zu begründen. Die schriftliche Information kann auch in Form eines vom Netzbetreiber an den Anspruchsberechtigten ausgehändigten Antragsformulars, welches einen ausdrücklichen Genehmigungs- bzw. Ablehnungsvermerk und die Unterschrift des Netzbetreibers enthält, erfolgen (siehe Formblatt Befreiung von der Zählpunktpauschale).

Zu § 5

Die Befreiung von der Entrichtung der Zählpunktpauschale für Ausgleichszulagenbezieher wird deshalb auf einen relativ langen Zeitraum von 5 Jahren festgelegt, weil sich erfahrungsgemäß bei Ausgleichszulagenbezieher im Laufe der Jahre regelmäßig wenig bis gar keine Änderungen ergeben.

Die Befreiung von der Zählpunktpauschale gilt ab dem auf den Zeitpunkt der vollständigen Vorlage der Befreiungsunterlagen gem. § 3 folgenden Monatsersten. Bei der auf die vollständige Vorlage der Befreiungsunterlagen folgenden Jahresabrechnung ist daher die Zählpunktpauschale nur mehr aliquot pro angefangenen Monat in Rechnung zu stellen.

Zu § 6

Abs 1 letzter Satz ergibt sich aus § 22 Abs 3 vorletzter Satz Ökostromgesetz. Der gesetzlich vorgesehene Hinweis kann auch im Wege eines wieder ausgehändigten Antragsformulars (siehe Erläuterung zu § 4) erfolgen.

Formblatt

Befreiung von der Zählpunktpauschale

Anspruchsberechtigter (Kunde):

NAME	
ADRESSE HAUPTWOHNSITZ	
STRAÙE	
PLZ	ORT
ZÄHLPUNKT(E) (ZÄHLERNUMMER)	
TELEFONNUMMER	

PRÜFUNGSVERMERK
NETZBETREIBER

Vorlage vollständig:

Grund für die Befreiung von der Zählpunktpauschale:

- Bezieher von Sozialhilfe*
vorzulegende Unterlagen:
 - Bescheinigungen und Bescheide des Sozialamtes
 - Meldezettel
- Bezieher einer Ausgleichszulage*
vorzulegende Unterlagen:
 - Bescheid für die Zuerkennung der Ausgleichszulage oder Kontoauszug, auf dem die Ausgleichszulage ersichtlich ist
 - Meldezettel
- Gesamtes Haushalts-Nettoeinkommen niedriger als jeweils geltender Ausgleichszulagenrichtsatz:*
vorzulegende Unterlagen:
 - Einkommensnachweise(e): Jahreslohnzettel, Arbeitnehmerveranlagung(en) oder Einkommenssteuerbescheid(e), (gegebenenfalls auch vom im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten)
 - Meldezettel

-
-
-
-
-
-

Der Anspruchsberechtigte (Kunde) erklärt mit seiner Unterschrift, dass seine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Der Anspruchsberechtigte (Kunde) wurde aufgeklärt, dass er gem § 6 Abs 1 Zählpunktpauschale-VO verpflichtet ist, Änderungen seiner Einkommensverhältnisse dem Netzbetreiber unverzüglich bekannt zu geben.

Der Anspruchsberechtigte (Kunde) wurde darüber aufgeklärt, dass bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes mit dem Auszug die Befreiung von der Zählpunktpauschale automatisch erlischt und für den neuen Hauptwohnsitz neu zu beantragen ist.

.....
ORT, DATUM

.....
UNTERSCHRIFT

- Die Befreiung von der Zählpunktpauschale gem § 22 Abs 3 ÖkostromG iVm § 2 Zählpunktpauschale-VO erfolgt ab..... bis....., längstens jedoch bis zum Wegfall der Voraussetzungen.
- Eine Befreiung von der Zählpunktpauschale gem § 22 Abs 3 ÖkostromG iVm § 2 Zählpunktpauschale-VO erfolgt nicht. Grund:
 - Unterlagen unvollständig vorgelegt
 - Anspruch auf Befreiung besteht nicht
 - Sonstige:

Stempel, Paraphe Netzbetreiber

Formblatt

Befreiung von der Zählpunktpauschale

Erläuterungen zum Formblatt

Was ist die Zählpunktpauschale?

Strom aus erneuerbaren Energieträgern – wie Wind, Biomasse und Sonnenenergie (Photovoltaik) – ist teurer als Strom, der aus der konventionellen Erzeugung mit fossilen Energieträgern – wie Gas und Kohle – oder aus bestehenden großen Wasserkraftwerken gewonnen wird. Diese zusätzlichen Kosten für Ökoenergie, die letztendlich jeder Endverbraucher zu bezahlen hat, finden Sie auf Ihrer Stromrechnung unter dem Posten „Zählpunktpauschale“. Sie beträgt 15 Euro/Jahr.

Wann kann ich um die Befreiung ansuchen?

Ausgleichszulagen- und Sozialhilfebezieher sowie Personen, deren Nettoeinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht überschreiten und die in einem aufrechten Vertragsverhältnis aus der Netznutzung und Energielieferung stehen, können mittels des vorliegenden Antragsformulars bei Ihrem Netzbetreiber um die Befreiung von der Zählpunktpauschale ansuchen. Bitte beachten Sie, dass bei der Berechnung des Nettoeinkommens das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten mit zu berücksichtigen ist.

Wie hoch ist der Höchstsatz des Haushalts-Nettoeinkommen per 1.1.2010 (Ausgleichszulagenrichtsatz)?

Haushalt mit einer Person: Euro 783,89

Haushalt mit zwei Personen Euro 1.175,45

Bitte beachten Sie, dass die Höchstsätze jeweils am 1. Jänner eines Jahres neu festgesetzt werden.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Ich bin Bezieher einer Ausgleichszulage

- Bescheid für die Zuerkennung der Ausgleichszulage oder Kontoauszug, auf dem die Ausgleichszulage ersichtlich ist
- Meldezettel

Ich bin Sozialhilfebezieher

- Bescheinigungen und Bescheide des Sozialamtes
- Meldezettel

Mein Haushalts-Nettoeinkommen ist niedriger als der jeweils geltende Ausgleichszulagenrichtsatz

- Einkommensnachweise(e): Jahreslohnzettel, Arbeitnehmerveranlagung(en) oder Einkommenssteuerbescheid(e), (gegebenenfalls auch vom im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten)
- Meldezettel

Ab wann und für welchen Zeitraum gilt die Befreiung?

Die Befreiung erfolgt ab dem auf die Vorlage der vollständigen Unterlagen folgenden Monatsersten und gilt für Ausgleichszulagenbezieher für einen Zeitraum von 5 Jahren, für alle sonstigen Antragberechtigten für 3 Jahre. Bitte beachten Sie, dass Änderungen in den Einkommensverhältnissen jederzeit dem Netzbetreiber mitzuteilen sind.

Rechtsgrundlage für die Befreiung von der Zählpunktpauschale: § 22 Abs 3 Ökostromgesetz:

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Zählpunktpauschales im Sinne des Abs. 1, jeweils für deren Hauptwohnsitz, sind Empfänger der Sozialhilfe oder Ausgleichszulage sowie Personen, deren Nettoeinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt, wobei das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten mit zu berücksichtigen ist. Das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes ist von den jeweils Berechtigten unter Vorlage der entsprechenden Bescheide oder Bescheinigungen, des Jahreslohnzettels bzw. der Arbeitnehmerveranlagung oder des Einkommensteuerbescheides sowie ihres Meldezettels gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft zu machen. Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung nähere Regelungen über das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes von den Netzbetreibern einzuhaltende Verfahren, insbesondere die Geltendmachung der Befreiung durch den Begünstigten, die Frist innerhalb der das Zählpunktpauschale gegenüber den Begünstigten nicht mehr in Rechnung gestellt werden darf und innerhalb derer das nach Eintritt des Befreiungstatbestandes bezahlte Zählpunktpauschale von den Netzbetreibern an die Begünstigten rückzuerstatten bzw. gutschreiben ist, erlassen. Die Verordnung hat weiters auch vorzusehen, dass die Begünstigten verpflichtet sind, eine Änderung der Einkommensverhältnisse dem Netzbetreiber unverzüglich bekannt zu geben und die Netzbetreiber die Begünstigten auf diese Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen haben. Die Verordnung hat eine rasche, einfache und verwaltungsökonomische Abwicklung der den Netzbetreibern übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.